



Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
Hans.wipfli@vtg.admin.ch

8. März 2024

Änderung des Militärgesetzes: Stellungnahme economiessuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 haben Sie uns eingeladen, zu einer Revision des Militärgesetzes Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Als Dachverband der Wirtschaft bündeln wir die Interessen von 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und insgesamt rund 100'000 Schweizer Unternehmen. Alle diese Mitglieder sind an einer funktionierenden Landesverteidigung interessiert, die den aktuellen Bedrohungsszenarien gerecht werden kann. Sicherheit ist grundsätzlich ein wichtiger Standortfaktor.

economieuisse unterstützt die vorgeschlagene Revision des Militärgesetzes. Dieses geht auf die neuen, hybriden Bedrohungslagen ein und sieht Reaktionsmöglichkeiten im Sinne der Landesverteidigung vor, die bislang nicht zur Verfügung stehen. Dabei erscheint uns insbesondere die Anpassung des militärischen Requisitionsrechts in ausserordentlichen Lagen auf immaterielle Sachen ein wichtiger Schritt zu sein. Zentral ist bei allen Massnahmen aber, im Rahmen der auch in Krisen vorzunehmenden Güterabwägung, Rechtssicherheit und Planungssicherheit. Die vorgeschlagene neue Bestimmung zur Betriebskontinuität und Resilienz militärischer Lieferketten ist vor diesem Hintergrund zu überdenken. Die dort enthaltenen Eingriffsmöglichkeiten sind bereits in einer normalen Lage sehr weitgehend und die Rechtssicherheit und der Investitionsschutz für allenfalls betroffene Firmen sind im Gegenzug zu gering. Ganz grundsätzlich zeigen aktuelle militärische Konflikte ausserdem, dass modernen Bedrohungen nicht primär durch eine Überführung privater Mittel an das Militär und die Nutzung durch das Militär, sondern vielmehr durch eine starke Kooperation zwischen Militär und Privatwirtschaft am besten beizukommen ist. Dies gilt insbesondere auch in der Schweiz mit ihrem starken Milizsystem und entsprechend breiten Verständnis in der Bevölkerung und Wirtschaft für militärische Themen.

Weitere Ausführungen zu dieser Position finden Sie nachfolgend.

Neue Bedrohungsszenarien verlangen neue Antworten

Die militärische Bedrohungslage der Schweiz hat sich in den letzten Jahren verändert. Besonders die hybride Konfliktführung mit dem Ziel, den binären Zustand zwischen Krieg und Frieden im völkerrechtlichen Sinn zu verwischen, hat dabei an Relevanz zugenommen. Dazu gehört insbesondere der Einsatz nicht-militärischer Mittel und neuer Technologien, sei es aus dem direkten Armeeumfeld, aus parastaatlichen oder gar aus privaten Strukturen, bei denen sich schwierige Abgrenzungsfragen stellen, bspw. wie weit diese staatlich oder nachrichtendienstlich gefördert werden. Für private Unternehmen können sich dabei nicht zuletzt [heikle völkerrechtliche Fragen](#) stellen oder Fragen bezgl. einem verhältnismässigen Umgang mit kritischen Infrastrukturen. Dass diese Bedrohungslage neue sicherheitspolitische Antworten verlangt ist unbestritten. Auch dass die Armee im Krisenfall für eine effektive Landesverteidigung auf zusätzliche Kompetenzen angewiesen ist, erscheint aus Sicht der Wirtschaft offensichtlich. In diesem Sinne bestehen auch keine grundlegenden Vorbehalte gegenüber einer Ausweitung der Requisitionsrechte auf immaterielle Sachen gemäss Vernehmlassungsvorlage. Die entscheidende Frage ist jedoch, wie das Verhältnis zwischen Privatwirtschaft und hoheitlich-militärischen Kreisen für die heutigen Verhältnisse optimal ausgestaltet werden kann, dies insbesondere vor dem Hintergrund des starken Milizgedankens in der Schweiz und einer in militärischen Fragen breit ausgebildeten Bevölkerung. Dieser Frage – und der Besonderheit des schweizerischen Wehrsystems und der daraus resultierenden Vorzüge - wird unseres Erachtens zu wenig nachgegangen.

Kooperation von Staat und Privatwirtschaft führt zum Erfolg

Aktuelle hybride Konflikte (bspw. in der Ukraine oder in Israel) verdeutlichen, dass flexible, subsidiäre Kooperationsformen zwischen Staat und Privatwirtschaft im Krisenfall entscheidend sind. Sie führen dazu, dass alle Beteiligten ihre Stärken optimal zum Tragen bringen und agil auf sich verändernde Rahmenbedingungen reagiert werden kann. Die militärische Führung bringt ihre taktische und strategische Führungserfahrung ein, die Privatwirtschaft liefert innovative und technisch ausgereifte Lösungen. In diesem Sinne fordern wir auch in der Schweiz einen gewissen Kulturwandel: **Eine Stärkung der Eigenverantwortung von Unternehmen, die Einhaltung der Subsidiarität und vor allem Vorrang vertraglicher Regelungen** sollten die Zusammenarbeit zwischen Privatwirtschaft und Militär prägen und damit wichtiges Element einer modernen Rechtsgrundlage im Militärgesetz sein.

Neuausrichtung Art. 95 VE-MG notwendig

Vor diesem Hintergrund sehen wir vor allem Anpassungsbedarf bei Art. 95 VE-MG. Die in der Vernehmlassungsvorlage enthaltene Regelung sieht relativ weitgehende Eingriffsmöglichkeiten in militärische Lieferketten vor, ohne dass betroffene Firmen im Gegenzug ausreichende Rechtssicherheit erhalten. Dies kann dazu führen, dass Unternehmen sich bei wichtigen und innovativen Entwicklungen zurückhalten. Konkret fordern wir deshalb folgende Anpassungen:

Art. 95 VE-MG Abs. 2 und Abs. 3

² Die Militärverwaltung und die Armee dürfen von den Kompetenzen gemäss Absatz 1 nur so weit Gebrauch machen, als dies unbedingt erforderlich ist und sie die Erhaltung der Betriebskontinuität und Resilienz der Armee gegen Cyberbedrohungen weder mit eigenen Mitteln erfüllen noch im Rahmen vertraglicher Regelungen mit Dritten beschaffen können. ~~Solche~~ Die Anordnung von Massnahmen gemäss Abs. 1 bedarf ~~bedürfen~~ im Vorgang zur konkreten Anordnung der Genehmigung durch den Bundesrat. Der Bundesrat unterbreitet die beantragten Massnahmen in Friedenszeiten den betroffenen Personen vorgängig zur Stellungnahme und berücksichtigt die Stellungnahme im Bewilligungsentcheid.

³ Der Bund leistet für die Einschränkung oder das Verbot der Nutzung sowie die Requisition des Requisitionsgutes ~~angemessene volle~~ Entschädigung.

Die Konkretisierung von Art. 95 Abs. 2 VE-MG adressiert die oben beschriebenen Probleme. In erster Linie bleibt die vorausschauende Vorsorge für die Sicherung der eigenen Lieferketten bei den militärischen Akteuren. Fachwissen aus der Privatwirtschaft kann und soll dafür genutzt werden können, jedoch in erster Priorität kooperativ und damit auf vertraglicher Basis.

Die Ergänzung des letzten Satzes gewährleistet darüber hinaus ausreichende Anhörungsrechte für betroffene Unternehmen, falls eine Requisition dennoch stattfindet. Zwar gehen wir davon aus, dass das Bundesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVG) diese Rechte implizit gewährleistet (insb. Recht auf Akteneinsicht und Anhörung). Dennoch erachten wir die explizite Erwähnung hier als wichtige vertrauensbildende Massnahme, die negative Anreize bei der Privatwirtschaft verhindern soll.

Bezgl. Entschädigungen in Art. 95 Abs. 3 VE-MG ist anzumerken, dass eine Requisition einen starken Eingriff in die Eigentumsrechte darstellt, der mit einer Enteignung durchaus vergleichbar ist. Entsprechend halten wir eine volle Entschädigung des entstandenen Schadens für sachgerecht. Der Begriff «angemessene» lässt unseres Erachtens zu viel Ermessensspielraum für eine letztlich nicht kostendeckende Entschädigung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung,
Bereichsleiter Wettbewerb & Regulatorisches

Lukas Federer
Stv. Bereichsleiter Infrastruktur, Energie & Umwelt